

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HOCHSCHULSTADT IDSTEIN

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640), wird verordnet:

**Verordnung über Beförderungsentgelte für den
Verkehr mit Taxen der Hochschulstadt Idstein
(Taxitarifverordnung)**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte gelten innerhalb des Pflichtfahrbereichs im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG für die Beförderung von Personen mit Taxen von Unternehmen, die in der Hochschulstadt Idstein ihren Betriebssitz haben.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Stadtgebiet der Hochschulstadt Idstein.

§ 2

Allgemeine Vorschriften zu den Beförderungsentgelten

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Entgelt für etwaige Wartezeiten sowie den Zuschlägen zusammen.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte (Tarife) sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (3) Die Anfahrt zum Bestellort wird nicht berechnet.
- (4) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Entgelt für den außerhalb liegenden Streckenanteil vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren. Durch die Vereinbarung dürfen die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte nicht umgangen werden.

§ 3

Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich

(1) Der Grundpreis beträgt	
- für die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr	3,20 EUR
- für die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr	3,30 EUR
(2) Der Kilometerpreis beträgt	
- für die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr pro Kilometer	2,10 EUR
- für die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr pro Kilometer	2,20 EUR
(3) Das Entgelt für etwaige – auch verkehrsbedingte – Wartezeiten beträgt pro Stunde (abzurechnen anteilig nach Minuten)	36,00 EUR

§ 4

Zuschläge

(1) Sperriges Gepäck (z. B. Kinderwagen, Fahrräder, Rodelschlitten, Skier, Schrank- oder Kabinenkoffer) pro Stück	0,25 EUR
(2) Nichtsperriges Gepäck (z. B. Handkoffer und ähnliche kleinere Gepäckstücke), dessen Zahl nicht mehr als 5 Stück beträgt	0,25 EUR

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Kraftdroschentarif vom 5. Mai 1981, in der Fassung der 11. Änderung vom 15. Dezember 2015, veröffentlicht am 19. Dezember 2015 in der Idsteiner Zeitung, außer Kraft.

Idstein, den 1. November 2022

Magistrat der
Hochschulstadt Idstein

gez.

Christian Herfurth
Bürgermeister